

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 254-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1176

Eingereicht am: 20.11.2014

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Zybach, Spiez) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 26

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 388/2015 vom 01. April 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. bei der Einführung von elektronischen Patientendossiers (EPDG) eine Koordinationsrolle zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass sich eine genügend hohe Anzahl stationärer Einrichtungen innerhalb der Übergangszeit einer zertifizierten Gemeinschaft anschliesst, so dass die Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann;
2. sicherzustellen, dass die Ansprüche der Anwenderinnen und Anwender an die Benutzerfreundlichkeit des elektronischen Patientendossiers sowie die Anliegen des Datenschutzes bei der Umsetzung des EPDG vereinbart werden können;
3. sicherzustellen, dass Leistungserbringer im Kanton Bern von der im EPDG vorgesehenen Anschubfinanzierung profitieren können;
4. die nötigen regulatorischen Anpassungen an kantonalen Rechtsgrundlagen im Hinblick auf die Umsetzung des EPDG vorzunehmen.

Begründung:

Das elektronische Patientendossiergesetz (EPDG)¹ wurde in der Sommersession 2014 vom Ständerat verabschiedet und wird voraussichtlich in der Wintersession 2014/Frühlingsession 2015 vom Nationalrat behandelt. Das Gesetz schafft nationale Rahmenbedingungen für den Austausch von elektronischen Patientendaten: Es regelt die sichere Datenbearbeitung, den Datenaustausch und die Archivierung, eine eindeutige Identifizierung der Patientinnen und Patienten der Gesundheitsfachpersonen sowie die Zugriffsberechtigung. Es wird erwartet, dass das Gesetz Anfang oder Mitte 2017 in Kraft tritt.

Das Führen von elektronischen Patientendossiers ist für die Patientinnen und Patienten sowie ambulante Leistungserbringer freiwillig. Stationäre Leistungserbringer hingegen werden nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren dazu verpflichtet, den elektronischen Datenaustausch von Patienten anzubieten. Diese Verpflichtung der stationären Leistungserbringer erfolgt im EPDG über einen Änderungsartikel im Krankenversicherungsgesetz (Art. 25 EPDG). Geändert werden sollen Artikel 39 Absatz 1 (neu) sowie Artikel 49a Absatz 4 (erster Satz). Demnach sollen alle Anstalten oder deren Abteilungen, die auf der Spitalliste stehen, sich einer Stammgemeinschaft oder einer zertifizierten Gemeinschaft anschliessen, um elektronische Patientendaten austauschen zu können.

Damit die in Artikel 20 EPDG vorgesehenen beschränkten Finanzhilfen auch an Gemeinschaften oder Stammgemeinschaften im Kanton Bern fliessen können, ist die kantonale Gesetzgebung entsprechend anzupassen. Auch ist es angezeigt, die entsprechenden Mittel in der Finanzplanung sicherzustellen.

In den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Luzern, St. Gallen, Tessin und Waadt wurden bereits Umsetzungsprojekte lanciert. Im Kanton Zürich haben Vertreter der Leistungserbringer unter Federführung der Gesundheitsdirektion ein Konzept zum Aufbau einer kantonsweiten Stammgemeinschaft entwickelt. Die kantonalen Verbände der Leistungserbringer (Verband Zürcher Krankenhäuser, Ärztesgesellschaft Kanton Zürich, Curaviva Kanton Zürich, Spitex-Verband Zürich, Apothekerverband Zürich) und die Gesundheitsdirektion haben gemeinsam einen Trägerverein gegründet. Dieser Trägerverein wird den Aufbau der Stammgemeinschaft zur Einführung des elektronischen Patientendossiers sicherstellen.

Antwort des Regierungsrates

Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Motion wurde der Entwurf des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) vom Nationalrat als Zweitrat beraten. Dieser hat eine Differenz zum Ständerat geschaffen, indem nach ihm alle, auch die ambulanten Leistungserbringer verpflichtet werden sollen, das elektronische Patientendossier einzuführen.

Zu Punkt 1

Der Kanton hat keine rechtliche Grundlage, direkt auf die operativen Geschäfte der Leistungserbringer Einfluss zunehmen. Der Entscheid, sich einer zertifizierten Gemeinschaft anzuschliessen liegt somit in der Kompetenz und Verantwortung jedes einzelnen Leistungserbringers.

¹

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20130050

Die Koordination der Einführung des elektronischen Patientendossiers durch den Kanton liegt im Interesse einer effizienten und kostengünstigen Erfüllung der Anforderungen gemäss dem EPDG. Sie könnte im Rahmen einer regelmässigen Thematisierung von eHealth und einer Zusammenführung der Leistungserbringer für Wissenstransfer und Mithilfe bei der Bildung von Interessengruppen (u.a. Listenspitäler und -Geburtshäuser, Zuweiser, Nachbehandelnde, etc.) erfolgen.

Die Wahrnehmung dieser Koordinationsaufgaben übersteigt jedoch die aktuell verfügbaren Personalressourcen. Die hierfür notwendigen Ressourcen werden zum jetzigen Zeitpunkt auf 50 zusätzliche Stellenprozente geschätzt. Diese sind ebenso wie das für diese Aufgabe notwendige Knowhow aktuell in der Kantonsverwaltung nicht vorhanden und auch nicht eingeplant; sie müssten deshalb neu geschaffen werden.

Zu Punkt 2

eHealth Suisse, das Koordinationsorgan des Bundes und der Kantone, hat Richtlinien und Standards erarbeitet, die bei der Umsetzung von eHealth-Projekten generell zur Anwendung kommen sollen. Diese sollen unter anderem die Benutzerfreundlichkeit für die verschiedenen Anwenderinnen und Anwender gewährleisten.

Betreffend Datenschutz sind die Kompetenzen zwischen Bund und den Kantonen geteilt. Je nach Ausgestaltung des EPDG (Verpflichtung nur für die Spitäler oder auch die übrigen Leistungserbringer nach Art. 35 Abs. 2 KVG) sind die Zuständigkeiten unterschiedlich. Zudem bestehen zwischen dem eidgenössischen und kantonalen Datenschutzbeauftragten unterschiedliche Auffassungen, wer für die Listenspitäler zuständig ist.

Zu Punkt 3

Gemäss dem Entwurf des EPDG wird eine Mitfinanzierung durch den Bund nur erfolgen, wenn die Kantone (oder Dritte) zu gleichen Teilen mitfinanzieren. Der Regierungsrat wird, sobald die Rechtsgrundlagen des Bundes bekannt sind, unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Kantons prüfen, in welchem Rahmen eine Mitfinanzierung sinnvoll und möglich ist und einen entsprechenden Betrag in den Aufgaben- und Finanzplan aufnehmen.

Zu Punkt 4

Die notwendigen Anpassungen der kantonalen Rechtsgrundlagen können erst vorgenommen werden, wenn die definitive Fassung des EPDG vorliegt. Zudem sollten auch die Ausführungsbestimmungen bekannt sein. Sobald dies der Fall ist, wird der auf kantonaler Ebene entstehende Regelungsbedarf geklärt, damit die nötigen Rechtsanpassungen in die Wege geleitet werden können. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die in Artikel 20 EPDG vorgesehenen Finanzhilfen zu richten sein.

Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme als Postulat.

An den Grossen Rat